



Inhalt	Seite
<i>Preysingstr. (Gemarkung: Sektion IX Fl.Nr.: 18151/0) Schulbauoffensive – Neubau einer 2-zügigen Grundschule und Erweiterung der Tiefgarage im kirchlichen Zentrum Aktenzeichen: 602-1.1-2018-25774-21 Öffentliche Bekanntmachung der Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO</i>	153
<i>Schulstr. 13 (Gemarkung: Neuhausen Fl.Nr.: 134/17) TEKTUR zu 1.2-2018-12826-22 / Umbau von Werkstattträumen im RGB zu zwei Maisonette-Wohnungen, DG-Umbau zu vier Wohnungen mit neuen Dachgauben Aktenzeichen: 602-1.201-2018-20967-22 Öffentliche Bekanntmachung der Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO</i>	154
<i>Bürgerversammlung des 21. Stadtbezirkes – Pasing-Obermenzing Bezirksteil Obermenzing am 26.03.2019</i>	154
<i>Verlust eines Dienstausweises</i>	
<i>Aufgebot verlorengegangener Sparkassenbücher</i>	155
<i>Kraftloserklärung verlorengegangener Sparkassenbücher</i>	155
<hr/>	
<i>Nichtamtlicher Teil</i>	
<i>Buchbesprechungen</i>	156

Den Nachbarn wird die Baugenehmigung durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt. Die Nachbarn haben die Möglichkeit, entsprechend der Rechtsbehelfsbelehrung gegen den Bescheid Klage einzulegen.

Die Nachbarn können die Akten des Baugenehmigungsverfahrens bei der Landeshauptstadt München, Referat für Stadtplanung und Bauordnung, Hauptabteilung IV – Lokalbaukommission, Blumenstraße 19, Zimmer 123, einsehen. Vereinbaren Sie dazu bitte einen Termin unter der E-Mail-Adresse plan_ha4-lbk-team21@muenchen.de bzw. Telefonnummer 2 33-2 15 44.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht in München, Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München, Hausanschrift: Bayerstr. 30, 80335 München, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, die Beklagte (Landeshauptstadt München) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

– Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22. Juni 2007 (GVBl Nr. 13/2007 vom 29.06.2007) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Baurechts abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.

– Die Klageerhebung durch einfache E-Mail ist unzulässig. Seit 01.05.2016 kann die Klage beim Bayerischen Verwaltungsgericht München elektronisch eingereicht werden. Die technischen und formalen Voraussetzungen zum elektronischen Rechtsverkehr sind im Internet zu finden unter www.vgh.bayern.de.

– Eine Anfechtungsklage eines Dritten (Nachbarn) gegen diese Baugenehmigung hat keine aufschiebende Wirkung (§ 212 a Abs. 1 BauGB). Es besteht jedoch die Möglichkeit beim Bayerischen Verwaltungsgericht München (Anschrift s.o.) die Anordnung der aufschiebenden Wirkung zu beantragen (§ 80 Abs. 5 Satz 1 VwGO). Der Antrag muss den Antragsteller, die Antragsgegnerin (in Ihrem Fall die Landeshauptstadt München) und den Gegenstand des Antrages bezeichnen. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden. Gegebenenfalls soll die angefochtene Verfügung in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Antragsschrift sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden. Ebenso ist ein entsprechender Antrag bei der Landeshauptstadt München (Anschrift s.o.) möglich (§ 80 Abs. 4 VwGO).

Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung gem. Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO

**Anwesen: Preysingstr.
Gemarkung/Flurnr./Stadtbezirk: Fl.Nr. 18151/0,
Gemarkung Sektion IX
Baugenehmigung Schulbauoffensive
– Neubau einer 2-zügigen Grundschule und Erweiterung
der Tiefgarage im kirchlichen Zentrum**

Mit Bescheid der Lokalbaukommission der Landeshauptstadt München vom 26.02.2019, Az. 1.1-2018-25774-21, wurde die Baugenehmigung für das oben genannte Vorhaben unter aufschiebenden Bedingungen/Auflagen/Abweichungen/Befreiungen/Hinweisen erteilt.

- Kraft Bundesrechts ist bei Rechtsschutzanträgen zum Verwaltungsgericht seit 01.07.2004 grundsätzlich ein Gebührevorschuss zu entrichten.

München, 4. März 2019
Landeshauptstadt München
Referat für Stadtplanung und
Bauordnung
HA IV – Lokalbaukommission

**Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung
gem. Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO**

**Schulstr. 13, Fl.Nr. 134/17, Gemarkung Neuhausen
TEKTUR zu 1.2-2018-12826-22 / Umbau von Werkstatt-
räumen im RGB zu zwei Maisonette-Wohnungen,
DG-Umbau zu vier Wohnungen mit neuen Dachgauben**

Mit Bescheid der Lokalbaukommission der Landeshauptstadt München vom 07.03.2019, Az. 602-1.201-2018-20967-22, wurde die Baugenehmigung für das oben genannte Vorhaben unter Auflagen/Nebestimmungen/Abweichungen erteilt.

Den Nachbarn Fl.Nr. 134/16, Fl.Nr. 135/2, Fl.Nr. 136, Fl.Nr. 136/25, die dem Vorhaben nicht zugestimmt haben, ist gemäß Art. 66 Abs. 1 BayBO eine Ausfertigung des Baugenehmigungsbescheides zuzustellen. Nachdem sich die vorgenannten Grundstücke im Eigentum von mehr als 20 Miteigentümern befinden, wird die erforderliche Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt. Die Zustellung gilt mit dem Tag der Bekanntmachung im Amtsblatt der Landeshauptstadt München als bewirkt (Art. 66 Abs. 2 BayBO).

Die Nachbarn können die Akten des Baugenehmigungsverfahrens bei der Landeshauptstadt München, Referat für Stadtplanung und Bauordnung, Hauptabteilung IV – Lokalbaukommission, Blumenstraße 19, Zimmer 207, einsehen. Vereinbaren Sie dazu bitte einen Termin unter der E-Mail-Adresse plan_ha4-lbk-team22@muenchen.de bzw. Telefonnummer 2 33-2 55 63.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht in München, Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München, Hausanschrift: Bayerstr. 30, 80335 München, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, die Beklagte (Landeshauptstadt München) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22. Juni 2007 (GVBl Nr. 13/2007 vom 29.06.2007) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Baurechts abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.
- Die Klageerhebung durch einfache E-Mail ist unzulässig. Seit 01.05.2016 kann die Klage beim Bayerischen Verwaltungsgericht München elektronisch eingereicht werden. Die technischen und formalen Voraussetzungen zum elek-

tronischen Rechtsverkehr sind im Internet zu finden unter www.vgh.bayern.de.

- Eine Anfechtungsklage eines Dritten (Nachbarn) gegen diese Baugenehmigung hat keine aufschiebende Wirkung (§ 212 a Abs. 1 BauGB). Es besteht jedoch die Möglichkeit beim Bayerischen Verwaltungsgericht München (Anschrift s.o.) die Anordnung der aufschiebenden Wirkung zu beantragen (§ 80 Abs. 5 Satz 1 VwGO). Der Antrag muss den Antragsteller, die Antragsgegnerin (in Ihrem Fall die Landeshauptstadt München) und den Gegenstand des Antrages bezeichnen. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden. Gegebenenfalls soll die angefochtene Verfügung in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Antragschrift sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden. Ebenso ist ein entsprechender Antrag bei der Landeshauptstadt München (Anschrift s.o.) möglich (§ 80 Abs. 4 VwGO).
- Kraft Bundesrechts ist bei Rechtsschutzanträgen zum Verwaltungsgericht seit 01.07.2004 grundsätzlich ein Gebührevorschuss zu entrichten.

München, 7. März 2019
Landeshauptstadt München
Referat für Stadtplanung und
Bauordnung
HA IV – Lokalbaukommission

**Bürgerversammlung
des 21. Stadtbezirkes – Pasing-Obermenzing
Bezirksteil Obermenzing
am 26.03.2019**

In Abstimmung mit dem Bezirksausschuss 21 – Pasing-Obermenzing teile ich mit, dass am Donnerstag, den 26.03.2019 um 19.00 Uhr im Pfarrsaal Leiden Christi, Passionistenstraße 12, 81247 München, die Bürgerversammlung des 21. Stadtbezirkes – Pasing-Obermenzing, Bezirksteil Obermenzing, stattfindet.

Die Leitung der Bürgerversammlung wird Frau Bürgermeisterin Christine Strobl übernehmen.

Dieter Reiter
Oberbürgermeister

Verlust eines Dienstausweises

Der Dienstausweis Nr. 08 / 8 / 556, ausgestellt am 18.12.2008 ist abhandengekommen.

Der Ausweis wird für ungültig erklärt.
Vor Missbrauch wird gewarnt.

München, 6. März 2019
Referat für Gesundheit
und Umwelt
Städtische Friedhöfe München
Personal und Organisation
RGU-SFM-G-P

Aufgebot verlorengegangener Sparkassenbücher

Die nachstehend aufgeführten Sparkassenbücher der Stadtsparkasse München wurden als verlorengegangen gemeldet und deshalb das Aufgebotsverfahren beantragt:

ausgestellt von der Stadtsparkasse München	Sparkassenbuch Nr.	auf den Namen des Einlegers
FL 12	3001735376	Barbara Hoffmann
FL 16	3001837867	Maria Thomas
FL 22	37333788	Werner Kuhn
FL 24	24029449	Werner Kassel
FL 24	72046626	Marc Fromm
FM-SM	3000498612	Anuchit Chetah u. Ursula Chetah-König
BC 28	28734481	Annemarie Hirschhäuser
FL 80	39031018	Edeltraud Müller
FL 80	39080379	Edeltraud Müller
BC 98	100013986	Mathilde Jud-Leininger
BC 98	100003565	Mathilde Jud-Leininger

Es wurde am 06.03.2019 verfügt, das Aufgebotsverfahren gemäß Art. 33 ff AGBGB durchzuführen. Die Inhaber der vorstehend aufgeführten Sparkassenbücher werden hiermit aufgefordert, ihre Rechte unter Vorlage der Urkunden ab 06.03.2019 binnen drei Monaten, d.h. bis spätestens 06.06.2019 bei der Stadtsparkasse München, Ungererstraße 75, 80805 München, anzumelden. Urkunden, für welche Rechte innerhalb der gesetzten Frist nicht geltend gemacht werden, werden nach Ablauf dieser Frist für kraftlos erklärt.

München, den 06.03.2019
 Stadtsparkasse München
 Direktion Prozesse und IT

Kraftloserklärung verlorengegangener Sparkassenbücher

Die nachstehend aufgeführten, am 06.12.2018 als verloren aufgegebenen Sparkassenbücher, wurden mit Verfügung vom 06.03.2019 für kraftlos erklärt, nachdem auf das erlassene Aufgebot innerhalb der dreimonatigen Einspruchsfrist Rechte Dritter nicht geltend gemacht wurden:

ausgestellt von der Stadtsparkasse München	Sparkassenbuch Nr.	auf den Namen des Einlegers
BCSM	3000200604	Sanja Budimlija
BC 2	902310770	Johann Maier
BC 4	904347796	Marie Landauer
BC 23	62309067	Andreas Wagner
BC 26	3000281182	Günter Herrmann und Waltraut Herrmann
FL 37	55018022	Peter Stern
BC 46	64001175	Anna Czerner
FL 50	3001404163	Stefan Lutz
FL 50	115324139	Barbara Lemmer
FL 58	58044249	Norbert Faltermeier
BC 87	48022727	Johanna Sterl
BC 87	48310841	Johanna Sterl
BC 111	96370150	Heidemarie Dallmeyr
BC 111	96365929	Heidemarie Dallmeyr
FL 116	12352506	Erna Depser
FL 116	87040648	Erna Depser
FL 116	87040655	Erna Depser
FL 116	3000608285	Helga Kasnitz
FL 116	3001917024	Daliborka Stojcinovic
MF	908037708	Petra Fischer
MF	903725059	Petra Fischer
UF-FB-F1	3002042111	Anca Reichlmair

München, den 06.03.2019
 Stadtsparkasse München
 Direktion Prozesse und IT

Nichtamtlicher Teil

Erfurter Kommentar zum Arbeitsrecht. Begründet von Thomas Dieterich ... Hrsg. von Rudi Müller-Glöge, Ulrich Preis und Ingrid Schmidt. – 19., neu bearb. Aufl. – München: Beck, 2019. LI, 3052 S. (Beck'sche Kurz-Kommentare; 51) ISBN 978-3-406-72471-8; € 179.–

Der jährlich erscheinende Erfurter Kommentar erläutert alle wesentlichen Normen des Arbeitsrechts (teilweise in Auszügen) und zeigt die rechtlichen Zusammenhänge zwischen den einzelnen Rechtsgebieten auf. Darüber hinaus werden bei der Kommentierung alle praxisrelevanten Fragen des Arbeitsrechts, des Sozialversicherungsrechts und des Steuerrechts mit einbezogen. Alle drei Rechtsgebiete erfahren eine vernetzte Darstellung.

Die Neuauflage bringt den Kommentar in Gesetzgebung, Rechtsprechung und Literatur auf den Rechtsstand September 2018. Aktuelle Themenschwerpunkte, wie das geänderte SGB IX, Betriebsrentenrecht, Datenschutz, Mutterschutz und Entgelttransparenzgesetz werden fortgeschrieben.

Versicherungsaufsichtsgesetz. VAG: mit Finanzdienstleistungsaufsichtsgesetz, Verordnung (EU) Nr. 1094/2010 (EIOPA-Verordnung) und Versicherungs-Vergütungsverordnung. Kommentar. – Von Detlef Kaulbach ... – 6., neu bearb. Aufl. – München: Beck, 2019. LIII, 1695 S. ISBN 978-3-406-68617-7; € 179.–

Der Kommentar aus der gelben Reihe des Beck-Verlages erläutert prägnant und praxisorientiert das aktuelle Versicherungsaufsichtsgesetz (VAG).

Kommentiert werden neben dem VAG das Finanzdienstleistungsaufsichtsgesetz (FinDAG), die EIOPA-Verordnung in Auszügen und die Versicherungs-Vergütungsverordnung (VersVergV). In den Ausführungen werden die Vorschriften der delegierten Solvabilität II-Verordnung wie auch die Rundschreiben der BaFin und die EIOPA-Leitlinien berücksichtigt. Das VAG 2016 und weitere Änderungen, wie das 2. Finanzmarktnovellierungsgesetz (FiMaNoG), das IDD-Umsetzungsgesetz sowie das Betriebsrentenstärkungsgesetz sind in der Neuauflage eingearbeitet.

Lexikon Arbeitsrecht im öffentlichen Dienst 2018. Mit Tarifeinigung von Bund und Kommunen 2018. Hrsg. von Jan Ruge ... – 11. Aufl. – Heidelberg: Rehm, 2018. VIII, 618 S. ISBN 978-3-8073-2627-6; € 49,99.

Das „Lexikon Arbeitsrecht im öffentlichen Dienst“ ist auf die Bedürfnisse des öffentlichen Dienstes zugeschnitten. Der Band bereitet die Informationen gut verständlich auf. Die alphabetische Anordnung erleichtert den Zugriff auf spezielle Inhalte. Die Einträge reichen von Arbeitnehmerüberlassung über Datenschutz, kirchliches Arbeitsrecht bis Social Media und Zusatzversorgung.

Die jüngsten Änderungen wie auch die aktuelle Rechtsprechung einschließlich der Entscheidungen des EuGH sind ebenso eingearbeitet wie die Änderungen der Tarifrunde des Bundes und der Kommunen 2018.

Die klare Gliederung der umfangreichen Stichwortartikel, die optische Hervorhebung wichtiger Aspekte in Merksätzen, die anschaulichen Erklärungen und praxisnahen Beispiele, Checklisten und Formulierungsvorschläge unterstützen die Praktiker in ihrer Arbeit. Die Musterverträge sind online abrufbar und können in die eigene Textverarbeitung übernommen werden. Für vertiefende Recherchen wird gezielt auf Fundstellen in den Tarifrechtskommentaren Breier/Dassau und Spöner/Steinherr verwiesen.